



Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsreglement)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 56 Abs. 1 litera a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

Zuständigkeiten

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Verwaltungsstelle oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

Schlussbestimmungen

§ 2 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Submissionsreglement vom 29. Juni 2000 aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin

Thomas Blum Claudia Müller